

Satzung

Freundeskreis Rose Ausländer e.V.

vom 03.11.2001

Inhaltsverzeichnis

A) Verein

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Organe des Vereins

B) Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

C) Versammlungen

- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Jahreshauptversammlung
- § 11 Generalversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Wahlordnung
- § 14 Abstimmungen

D) Vorstand

- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Aufgaben

E) Finanzwesen

- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Einnahmen
- § 19 Ausgaben
- § 20 Kassenprüfer

F) Schlussbestimmungen

- § 21 Änderung der Satzung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Inkrafttreten der Satzung

Satzung

Freundeskreis Rose Ausländer e.V.

A) Verein

- § 1 Name und Sitz des Vereins
1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Rose Ausländer“.
 2. Anschrift und Sitz des Vereins: Freundeskreis Rose Ausländer, Blücherstr. 10, 50733 Köln
 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- § 2 Zweck des Vereins
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins: Der Freundeskreis will das Werk Rose Ausländers bewahren und verbreiten. Er fühlt sich Völker verbindenden Traditionen verpflichtet und will die Erinnerung an die Literatur Osteuropas, insbesondere der jüdischen, lebendig erhalten.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Mittel des Vereins, soweit sie nicht für die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes selbst benötigt werden, zur Unterstützung der Arbeit der Rose Ausländer-Stiftung in Köln zur Verfügung gestellt werden.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.
 6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Vom Vorstand genehmigte Auslagen werden erstattet.
 8. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- § 3 Organe des Vereins
1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

B) Mitglieder

- § 4 Mitglieder
1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied kann werden
 - a. jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b. jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, vertreten durch eine natürliche Person.
 2. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes.
 3. Über die Mitgliedschaft wird ein Verzeichnis geführt. Die hierzu erforderlichen Daten dürfen elektronisch gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt werden.
- § 6 Rechte der Mitglieder
1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Änderungsanträge zu den Tagesordnungen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu stellen. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder, die sie schriftlich bevollmächtigen, auf den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht vertreten lassen.
 2. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, sofern sie die Beiträge entrichtet haben.
 3. In den Vorstand gewählt werden kann jedes Mitglied.
 4. Die Mitglieder erhalten bevorzugt Einladungen zu den Veranstaltungen des Vereins.
 5. Die Mitglieder werden zweimal jährlich ausführlich schriftlich über die Vereinsaktivitäten informiert. Der Vorstand gibt alle Kenntnisse, die er zu Veranstaltungen, Ausstellungen, Buchneuerscheinungen u.ä., die den Vereinszweck tangieren, erhält, an alle Mitglieder weiter.

Satzung

Freundeskreis Rose Ausländer e.V.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Verein förderlich ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
3. Die fördernden Mitglieder verpflichten sich, pro Jahr mindestens einen Beitrag von Euro 500,- zu zahlen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

C) Versammlungen

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Formen der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung,
 - b. die Generalversammlung,
 - c. die außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
4. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Bei ordnungsgemäßer Einladung an alle Mitglieder ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist der/die Vorsitzende verhindert, so kann er/sie ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollant/in zu wählen.
8. Über die Abstimmungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und Protokollant/in unterschrieben wird.

§ 10 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jedes Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, stattfinden.
2. Obligatorische Punkte der Tagesordnung sind:
 - a. Verlesung des Jahresberichtes,
 - b. Verlesung des Kassenberichtes,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Schatzmeisters,
 - e. Entlastung des Vorstandes.

Satzung

Freundeskreis Rose Ausländer e.V.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist eine besondere Form der Jahreshauptversammlung und findet alle drei Jahre statt. Auf ihr wird die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen vorgenommen.
2. Obligatorische Punkte der Tagesordnung sind:
 - a. Neuwahl des Vorstandes,
 - b. Neuwahl der zwei Kassenprüfer.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand berufen, wenn
 - a. es das Interesse des Vereins erfordert, oder
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu, unter Angabe von Gründen, schriftlich unterzeichnet, beim Vorsitzenden einreicht.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Monaten nach Antrag bzw. Ausscheiden stattfinden.

§ 13 Wahlordnung

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigen kann.
2. Ist auf einer Mitgliederversammlung der/die Vorsitzende zu wählen, so bestimmt die Versammlung einen/eine Wahlleiter/in. Die Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin erfolgt offen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Nach der Wahl des/der Vorsitzenden übergibt der/die Wahlleiter/in den Vorsitz an den/die neuen Vorsitzende/n.
3. Die Wahl der zwei Kassenprüfer/innen erfolgt geheim. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 14 Abstimmungen

1. Alle Abstimmungen können offen erfolgen. Wird von einem aktiven Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so muss die Abstimmung geheim erfolgen.
2. Die Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit erzielt, wenn nicht anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

D) Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen:
 - a. Vorsitzende/r,
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
 - d. zwei Beisitzer/innen
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung

§ 16 Aufgaben

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

Satzung

Freundeskreis Rose Ausländer e.V.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter/von der Leiterin der Vorstandssitzung und vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterschreiben.
6. Über die Aufteilung der Aufgaben soll sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand aktive Mitglieder in den Vorstand berufen werden, die nicht stimmberechtigt sind.

E) Finanzwesen

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Einnahmen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 19 Ausgaben

1. Ausgaben dürfen vom Vorstand nur in Erfüllung von Vereinsinteressen vorgenommen werden.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden keine Gewinnanteile ausgezahlt.

§ 20 Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie haben jederzeit das Recht, nach vorheriger Absprache, in die Buchführung Einblick zu nehmen.
3. Sie müssen jährlich eine Kassenprüfung vornehmen, über deren Ergebnis ein Protokoll angefertigt wird, das auf der Jahreshauptversammlung verlesen wird.

F) Schlussbestimmungen

§ 21 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Im Zuge von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen können Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vom Vorstand betrieben und bei Gericht angemeldet werden.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an die „Rose Ausländer-Stiftung“ in Köln.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist auf der Generalversammlung vom 03.11.2001 beschlossen worden.

Köln, den 03.11.2001

gez.

Helmut Braun

Ilona Hohage

Günther Hohage

Gabriele Bock

Gisela-Sarah Hahn

Alfred-August Martin

Stephan Bock

Rita Rahmann

Jutta Hörster

Gunter Hirt

Jutta Wendt

Klaus Wendt

Gudrun Bruhn